



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.09.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.09.2022	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647))
Bereits gefasste Beschlüsse	475/2022
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), regeln die örtlichen Brandschutzbehörden die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben, durch eine Satzung.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat am 31.03.2022 (Beschluss 475/2022) die Feuerwehrsatzung der Feuerwehr Zittau beschlossen. Hierin ist ein Wortfehler enthalten. Da dieser eine Zugangsvoraussetzung zur Aufnahme in die Feuerwehr betrifft, kann eine Bereinigung nicht durch redaktionelle Änderung erfolgen, sondern lediglich durch eine Satzungsänderung.

In § 4 Abs. 2 Satz 1 lit. d) wird das Wort „keinen“ mit dem Wort „den“ ersetzt.

Der in § 4 Abs. 2 geänderte Satz lautet demnach in aktualisierter Form:

„Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- d) der Eintritt von Personen, die den Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung des Führerscheins) unterworfen sind.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr vom 31.03.2022, Beschluss 475/2022, entsprechend Anlage.